



**Pflegeheim**  
St. Otmar

# Statuten

des Vereins Pflegeheim St. Otmar



# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1 **Name**

- 1 Unter dem Namen „Verein Pflegeheim St. Otmar“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

## Art. 2 **Zweck**

- 1 Zweck des Vereins ist der Betrieb des Pflegeheims St. Otmar.
- 2 Der Verein kann auch andere gemeinnützige Aufgaben erfüllen oder sich an gemeinnützigen Institutionen beteiligen.
- 3 Der Verein kann zur Erfüllung des Zwecks Liegenschaften und Beteiligungen erwerben oder verkaufen.

# II. Mitgliedschaft

## Art. 3 **Mitgliedschaft, Aufnahme**

- 1 Mitglied ist, wer seinen Beitritt erklärt hat und vom Vorstand des Vereins aufgenommen worden ist.
- 2 Es können natürliche oder juristische Personen Vereinsmitglieder werden.
- 3 Der Vorstand kann Beitrittsgesuche ohne Begründung ablehnen.
- 4 Jedes Mitglied hat eine Stimme an der Vereinsversammlung.

## Art. 4 **Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt**

- 1 Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen.
- 2 Er tritt nach erfolgter schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand in Kraft.

## Art. 5 **Ausschluss**

- 1 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschluss bedarf keiner Begründung.

## III. Mittel

### Art. 6 **Beiträge, weitere Mittel**

- 1 Die für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden beschafft durch:
  - a) die Erhebung von Kost- und Pflegegeldern;
  - b) die Erbringung entgeltlicher Dienstleistungen;
  - c) Beiträge von Bund, Kanton und Gemeinden sowie anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen;
  - d) Beiträge von privaten oder öffentlichen Institutionen;
  - e) die Erhebung von Mitgliederbeiträgen;
  - f) Zuwendungen Dritter.

### Art. 7 **Haftung**

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Sie sind auch zu keinerlei Nachschüssen verpflichtet.

## IV. Organisation

### Art. 8 **Organe**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Vereinsversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Heimleitung;
- d) die Revisionsstelle.

# a) Vereinsversammlung

Art. 9

## **Befugnisse**

- 1 Als oberstes Organ des Vereins stehen der Vereinsversammlung die folgenden Befugnisse zu:
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten oder der Präsidentin und der Revisionsstelle;
  - Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
  - Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichtes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
  - Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
  - Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationsüberschusses für ähnliche gemeinnützige Zwecke in der Stadt St.Gallen;
  - Beschlussfassung über traktandierte Geschäfte.
- 2 Die Einberufung der ordentlichen Vereinsversammlung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Sie findet in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die schriftliche Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin zuzustellen. In der Regel findet jährlich eine Vereinsversammlung statt.
- 3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.
- 4 Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder beantragen.

Art. 10

### **Vorsitz**

- 1 Vorsitzender oder Vorsitzende der Vereinsversammlung ist der Präsident oder die Präsidentin. Im Verhinderungsfall übernimmt in der Regel der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin den Vorsitz.
- 2 Der Vorsitzende oder die Vorsitzende bestimmt die Stimmenzähler und den Protokollführer oder die Protokollführerin.

Art. 11

### **Beschlussfassung**

- 1 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag eines Mitgliedes geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird.
- 2 Über Anträge der Mitglieder können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sie rechtzeitig und schriftlich eingereicht werden und ordnungsgemäss traktandiert sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der oder die Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht dem oder der Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.
- 3 Für eine Statutenänderung und für die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **b) Vorstand**

Art. 12

### **Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin selbst.
- 2 Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 13

**Sitzungen, Beschlussfassung**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung des Präsidenten oder der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Das Einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsident oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- 3 Beschlüsse aufgrund eines schriftlichen Entscheidentwurfs können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung gefasst werden, sofern kein Mitglied eine Sitzung verlangt. Der Präsident oder die Präsidentin stellt das Zustandekommen des Zirkulationsbeschlusses fest und informiert den Vorstand an der folgenden Sitzung.
- 4 Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt den Protokollführer oder die Protokollführerin.

Art. 14

**Zuständigkeiten**

- 1 Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor, vollzieht deren Beschlüsse und erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
- 2 Der Vorstand bestimmt die Mitglieder der Heimleitung und delegiert dieser die Geschäftsführung im Rahmen des Organisationsreglements.
- 3 Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - die Leitung des Vereins;
  - die Vertretung nach aussen;
  - die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
  - der Erlass des Organisationsreglements;
  - die Aufsicht über die Heimleitung.
- 4 Der Vorstand kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen einsetzen sowie Delegationen bestimmen.

## c) Heimleitung

### Art. 15 **Zusammensetzung und Zuständigkeit**

- 1 Die Heimleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- 2 Die vorsitzende Person und der Leiter oder die Leiterin Pflege und Betreuung nehmen in jedem Fall Einsitz in die Heimleitung.
- 3 Die Zuständigkeiten ergeben sich aus dem Organisationsreglement.

## d) Revisionsstelle

### Art. 16 **Revisionspflicht**

- 1 Der Verein muss seine Buchführung durch eine von der Vereinsversammlung gewählte Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen, wenn zwei der nachstehenden Grössenkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:
  1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken
  2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken
  3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.
- 2 Sind vorstehende Kriterien nicht erfüllt, so muss dennoch eine Revisionsstelle gewählt werden, welche die Buchführung eingeschränkt prüft.
- 3 Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei den Aktiengesellschaften sind entsprechend anwendbar.



Art. 17

### **Aufgaben, Amtsdauer**

- 1 Ist der Verein zur ordentlichen Revision gemäss Art. 727 OR verpflichtet, so wählt die Vereinsversammlung ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen bzw. einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des geltenden Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 728a ff. OR).
- 2 Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so wählt die Vereinsversammlung einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des geltenden Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle, welcher die Jahresrechnung eingeschränkt prüft (Art. 727a Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle muss im Sinne von Art. 729 OR unabhängig sein. Ihre Aufgaben richten sich nach dem Gesetz (Art. 729a ff. OR).
- 3 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.
- 4 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **V. Rechnungsführung und -abschluss**

Art. 18

- 1 Der Vorstand bestimmt den Anfang und das Ende des Geschäftsjahres.
- 2 Die Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere Art. 957 ff. OR sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

## **VI. Auflösung und Liquidation**

- Art. 19*
- 1 Die Auflösung des Vereins kann durch einen Beschluss der Vereinsversammlung erfolgen.
  - 2 Die Liquidation wird durch den Vorstand besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Vereinsversammlung anderen Personen übertragen wird.
  - 3 Das Vermögen des aufgelösten Vereins wird nach Tilgung der Schulden gemäss Art. 9 Abs. 1 der Statuten verwendet.

## **VII. Benachrichtigung**

- Art. 20*
- 1 Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.
  - 2 Das Publikationsorgan des Vereins ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

## VIII. Schlussbestimmungen

Art. 21 1 Diese Statutenänderungen sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 21. Mai 2015 beschlossen worden. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2009.

St.Gallen, 21. Mai 2015

Für die Vereinsversammlung

Der Präsident:  
Walter Wagner

Der Vizepräsident:  
Roland Bentele

Die Protokollführerin:  
Katharina Forster



**Pflegeheim**  
**St.Otmar**

Schönauweg 5  
9000 St.Gallen  
Tel. 071 274 47 47

Fax 071 274 47 57  
[info@otmarsg.ch](mailto:info@otmarsg.ch)  
[www.otmarsg.ch](http://www.otmarsg.ch)